





EMANUEL MAI
BUCHHÄNDLER
BERLIN

*

7
Dictatum Ratisbonæ die 18 Jan.
1757.
per Moguntinum.

Allerunterthänigstes

Reichs-Sutachten,

an

Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät

de Dato 17 Jan. 1757.

den

Gewaltfamen Chur-Brandenburgischen Einfall

in die

Chur = Sächsische

und

Chur = Böhmische Lande

betreffend.



Der Römisch-Kaiserlichen Maiestät, unfers
allergnädigsten Kayser, und Herrns zu
gegenwärtigen Reichs-Tag bevollmäch-
tigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commisarii,
des Herrn Alexander Ferdinand, Fürstens von
Thurn und Taxis ꝛc. Hoch-Fürstlichen Gnaden
bleibt hiermit im Nahmen Churfürsten, Fürsten
und Ständen des Reichs gebührend ohnverhal-
ten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis, die wegen des Königl. Preussisch-Chur-Brandenburgischen gewaltsamen Einfalls in Sachsen, und Böhmen an das Reich gelangte, und unter den 20 Sept. und 18 Oct. vorigen Jahres durch die öffentliche Dictatur bekannt gemachte Kayserliche Hof-Decreta, dann das Schreiben Ihre Majestät der Kayserin-Königin de dictato den 21 Octobris 1756. und ferner die Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburgische unter den 23sten September und 20sten December des nehmlichen Jahres dictirte Gesandtschafts-Memorialien in ordentlichen Vortrag und Berathschlagung gestellet, und daraus sowohl den Hergang und die Umstände jenes aus denen Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächsisch- und Chur-Böhmische Lande geschehenen gewaltsamen Einfalls, und hierauf

er-

erfolgter Bemächtigung der bis nun zu vorenthaltenen Sächsischen Chur- und übriger Lande, als auch die dargegen ergangene Kayserliche Obrist-Nichterliche Verordnungen des mehreren zu vernehmen gehabt. So ist hierauf nach gepflogener zumahlen in dieser wichtigen Sache erforderlicher reifer Ueberlegung davor gehalten und beschlossen worden, daß Kayserliche Majestät vor die zu Herstellung der gemeinen Ruhe geschene Reichs-Väterliche Verwendung und derselben an die Reichs-Versammlung gelangte allermildeste Bekanntmachung der geziemeste Dank in tiefster Verehrung abzustatten, und Allerhöchst-Dieselbe zugleich allergehorsamst zu ersuchen sehen, in dem eingeschlagenen Weg der Obrist-Nichterlichen Verfügungen nach denen heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen überhaupt, ins besondere aber

nach Maassgabe der Executions-Ordnung des Westphälischen Friedens, und der Kayserlichen Wahl-Capitulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrung der bereits zu Handen genommenen Mittel nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besiz Ihrer Deroseiben bis nun zu vorenthaltene Chur- und Erb-Lande, dann zu Ersekung derer erlittenen Schäden und Unkosten, sondern auch Höchst-Deroselben, und Ihero Majestät der Kayserin, als Königin, und Chur-Fürstin von Böhmen, zu Erlangung hinlänglicher Gmuthung Obrist-Richterlich zu verhelffen. Zu welchem Ende alle Reichs-Mit-Stände, denen die Aufrechthaltung der Grund-Beste des Vaterlandes am Herzen liegt, in Verfolg der ergangenen Kayserlichen Excitatorien das Ihrige nach denen Reichs-Gesetzen, und Ordnungen ohnweigerlich
ben-



benzutragen hätten, und wäre so fort zu Erreichung des Vollzugs jener Kayserlichen Reichs-Väterlichen Absicht, und zu Behuff derer der Gefahr würcklich unterworfenen, und ferner ausgesetzten Lande von gesammten Reichs-Ständen, und Ercessen die Armatura ad Triplum, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesäumt her, und in dienstbar- und Marschfertigen Stand zu stellen, und mit allen des Endes nöthigen Erfordernissen zu versehen, anmit das ein, und andere an Kayserliche Majestät durch ein allermildest erforderetes Reichs-Gutachten (wie hiermit geschiehet,) allergehorsamst zu bringen. Wo man übrigens über den weiteren Inhalt der allergnädigsten Hof-Decreten sich demnächst auch vernehmen zu lassen, vorbehalte.

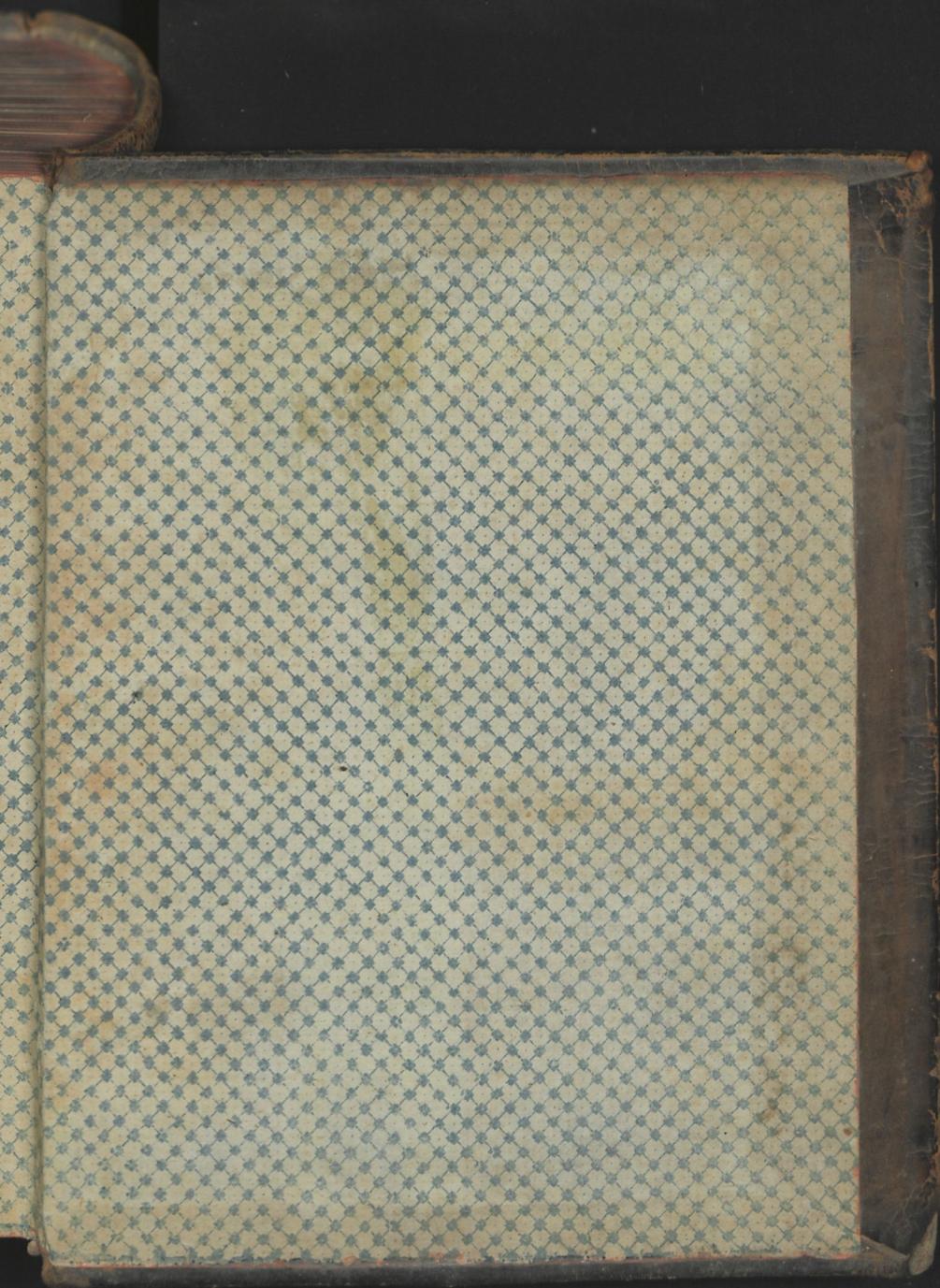
Womit

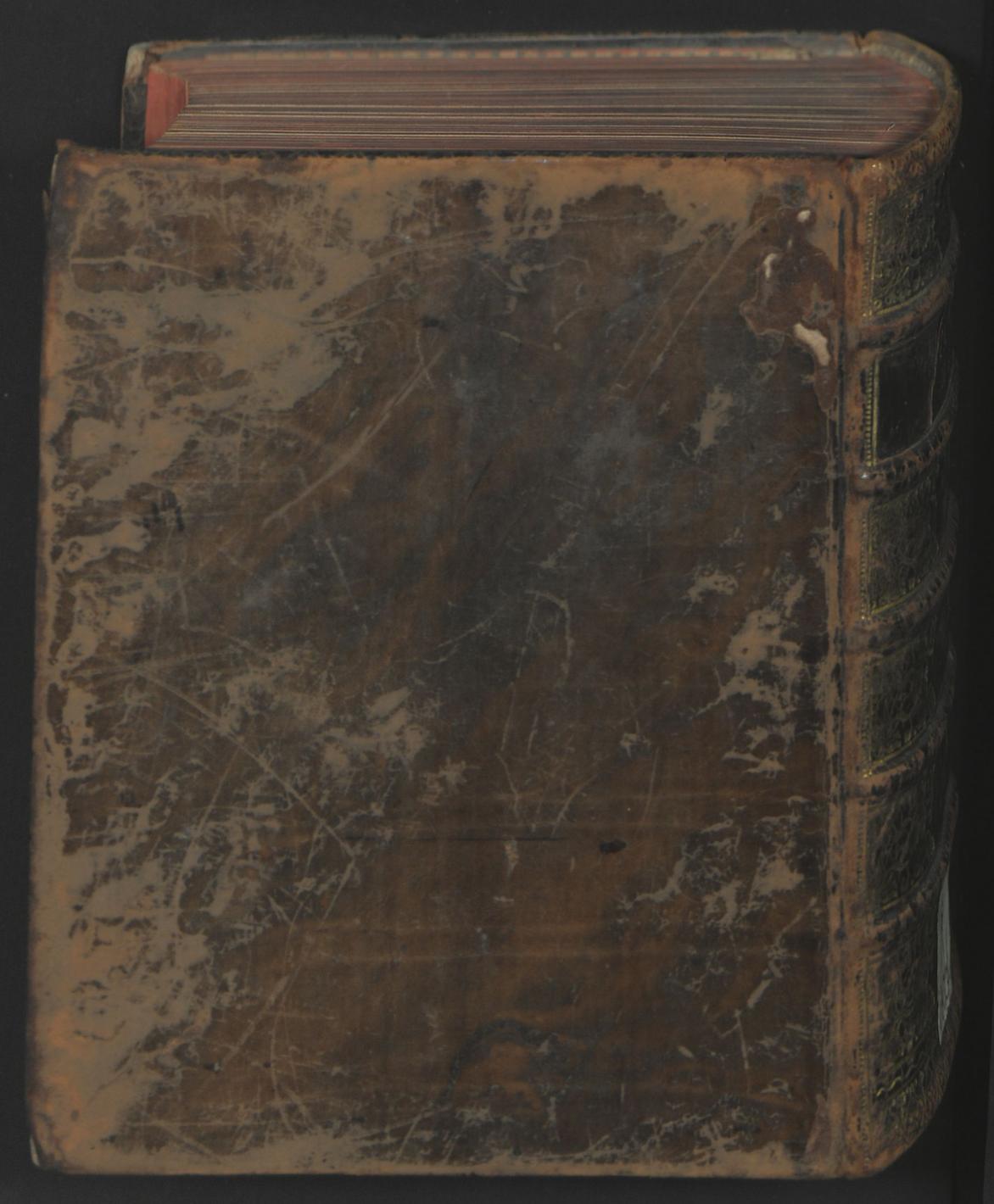
Womit des Kayserlichen Herrn Principal-
Commissarii Hoch-Fürstlichen Gnaden der Chur-
fürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende
Räthe, Bottschaften, und Gesandte sich besten Fleis-
ses, und geziemend empfehlen.

Signatum Regenspurg, den 17 Januar. 1757.



Churfürstl. Maynzische Kanzley.







7

Dictatum Ratisbonæ die 18 Jan,
1757.
per Moguntinum,

Allerunterthänigstes

Reichs-Sutachten,

an

Ihro Römisch-Kays. Majestät

de Dato 17 Jan. 1757.

den

Gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall

in die

Chur = Sächsische

und

Chur = Böhmisches Lande

betreffend.

